

verlängert sich nämlich um die Zeit zwischen der Mängelanzeige und der Rückgabe der reparierten Ware¹.

Teige und Schönemann haben in NJ 1963 S. 778 die Fristverlängerung an dem Beispiel eines Schadens deutlich gemacht, der bald nach dem Kauf auftrat und innerhalb von 15 Tagen behoben war. Hier verlängert sich die Gewährleistungsfrist um diese 15 Tage. Das Entgegenkommen gegenüber dem Kunden ist in einem solchen Fall nur die wünschenswerte Konsequenz aus seiner Haltung. Er hat sich ja angesichts der ihm zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeit zwischen Inanspruchnahme der Garantie und der Wandlung des Vertrages für den ersteren Weg entschlossen. Damit ist der Schaden vermieden worden, der dem Handel aus der Wandlung des Vertrages über eine gebrauchte mangelhafte Sache zwangsläufig entstanden wäre. Der Käufer erhält — unter Abzug der Zeit, in der er die Ware nicht im Besitz hatte — praktisch nichts anderes als die voll bemessene Spanne von sechs Monaten, um sich von der Güte des gekauften Geräts zu überzeugen.

Problematisch ist aber der Fall, wo die Garantieleistung erst kurz vor Ablauf des halben Jahres in Anspruch genommen wird. Nehmen wir an, der Mangel an einem Fotoapparat wird erst eine Woche vor Ablauf der Verjährungsfrist gerügt. Bis zur Rückgabe der reparierten Kamera vergehen sechs Wochen. Wäre der Fristablauf während der Garantiereparatur nur gehemmt gewesen (§ 205 BGB), so würde die Verjährung eine Woche nach Rückgabe eintreten. In unserem Beispiel gewinnt der Käufer aber zusätzlich fünf Wochen, innerhalb deren er bei erneutem Auftreten desselben oder eines anderen Mangels doch noch einen Wandlungsanspruch geltend machen könnte. Dieses Ergebnis muß angesichts der ganz klaren Fassung der zitierten Anweisung beachtet werden. Der Käufer erlangt damit eine weitere Frist, in der er sich Gewißheit darüber verschaffen kann, ob nicht nur der die Garantiereparatur auslösende Mangel beseitigt, sondern das reparierte Gerät wirklich funktionstüchtig ist.

Wandlung und Preissenkung

Bei Industriewaren ist es nicht ausgeschlossen, daß in der Zeit zwischen Kauf und Auftreten eines Mangels ein verbessertes Modell im Handel angeboten und die bisherige Ausführung preisgesenkt verkauft wird. Wie ist zu verfahren, wenn z. B. eine gekaufte Kamera einen Mangel aufweist und der Kunde den Kaufpreis zurückverlangt? Erhält er ihn in voller Höhe oder wird ihm nur der nach der Preissenkung gültige Preis zurückgezahlt?

Diese Frage wird von Handelsfunktionären in der Befürchtung aufgeworfen, der Kunde werde dem doppelten Anreiz erliegen, sich ein neueres Modell kaufen oder aus der Rückgabe des alten ein Geschäft machen zu können. Er werde den Wandlungsanspruch auch in solchen Fällen zum Nachteil des Handels durchsetzen, in denen er sich sonst zur Inanspruchnahme einer Garantieleistung hätte bestimmen lassen.

Eine solche Möglichkeit ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen. Ihr kann aber aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht ausgewichen werden. Der Käufer kann z. B. das Interesse an dem gekauften Fotoapparat so nachhaltig verloren haben, daß er keinen neuen, mangelfreien Apparat derselben Art kaufen, sondern das ihm zurückgezahlte Geld anderweitig verwenden möchte. Wie bereits erwähnt, ist er auch nicht gezwungen, nach erfolgter Wandlung den zweiten Kaufvertrag in derselben Verkaufsstelle abzuschließen, zumal, wenn dort vielleicht das alte Modell nicht mehr vorrätig ist. Demnach ergibt sich aus der Tatsache der

Vernichtung des alten Kaufvertrages durch die Wandlung mit anschließender Rückgewähr der beiderseitigen Leistungen die zwingende Konsequenz einer Rückzahlung des vollen, auf dem Kassenzettel vermerkten — und nicht des herabgesetzten — Kaufpreises.

Dem etwaigen Versuch eines Mißbrauchs dieser Rechtsposition durch den Käufer kann der Handel nur mit der gewissenhaften Prüfung begegnen, ob der gerügte Mangel tatsächlich einen Wandlungsanspruch auslöst. Eine unerhebliche Minderung des Gebrauchswertes kommt nach § 459 Abs. 1 Satz 2 BGB als Grundlage einer Mängelrüge nicht in Betracht. Der Grundsatz von Treu und Glauben im Rechtsverkehr (§§ 157, 242 BGB) würde es ferner verbieten, daß ein Kunde sich aus dem Bestehen eines Mangels Vorteile verschafft, wenn die Ware zwar zur Zeit nicht oder nicht richtig zu gebrauchen ist, aber mit im Vergleich zu ihrem Wert geringfügigen Mitteln rasch wieder einsatzfähig gemacht werden kann. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn es nur des Auswechselns einer Röhre oder eines Widerstandes bedürfte, um einen Mangel am Rundfunk- oder Fernsehgerät zu beheben.

Ersatz von Schäden und Aufwendungen

Im Zusammenhang mit dem Sachmangel können dem Käufer zusätzlich Kosten entstehen, deren Erstattung er gegebenenfalls vom Verkäufer verlangt. Er hat beispielsweise einen Farbfilm verdorben, weil der Kameraverschluß nicht richtig arbeitete.

Der Ersatz solcher Schäden — die nicht mit Verwendungen auf die Sache nach §§ 467, 347, 994 ff. BGB gleichgesetzt werden können — scheidet an der Bestimmung des § 463 BGB. Danach sind die Mängelansprüche im Grundsatz auf Wandlung und Minderung beschränkt³. Schadenersatz wegen Nichterfüllung käme nur in Betracht, wenn der verkaufte Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlte oder der Verkäufer einen Fehler, mit dem sie behaftet war, arglistig verschwiegen hat.

Eine Zusicherung liegt aber nicht schon in dem Hinweis, es handle sich um eine bewährte und zuverlässige Kamera, um ein Präzisionsinstrument usw. Wenn der Verkäufer über die Qualitätsmerkmale des Gerätes spricht und dem Kunden im Verlauf einer werbenden Beratung wahrheitsgemäße Hinweise auf die Vorzüge einer Kamera des betreffenden Fabrikates gibt, ist das keine Zusicherung, die über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Schadenersatzansprüche auslösen kann. Diese wären nur begründet, wenn sich aus den Kaufverhandlungen das besondere Interesse des Käufers an dem Vorhandensein ganz bestimmter Eigenschaften und das Einverständnis des Verkäufers ergeben, die Folgen des etwaigen Fehlens dieser Eigenschaften zu tragen⁵. Deshalb kann auch der von Harland und Knecht vertretenen Auffassung nicht gefolgt werden, eine Zusicherung liege bereits vor, wenn die Ware ein Gütezeichen trage⁶. Der Käufer verbindet zwar mit dem Gütezeichen oder der Güteklasse „1“ die Vorstellung von hervorragender oder guter Qualität. Es wäre aber schon schwer, eine Abgrenzung von den Erzeugnissen zu finden, die das Gütezeichen „2“ oder nur das Überwachungszeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) ohne jede weitere Beifügung tragen. Die Forderung, aus derartigen Hinweisen der Produktionsbetriebe auf die Einstufung ihres Erzeugnisses eine erweiterte Haftung des Handels herzuleiten, würde deshalb zu weit gehen. Es

⁴ Von der Möglichkeit der Ersatzlieferung einer nur der Gattung nach bestimmten, also nicht individuell ausgewählten Sache auf Wunsch des Käufers gern. §§ 480, 243 BGB kann hier abgesehen werden.

⁵ So auch: Das Zivilrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Schuldrecht, Besonderer Teil, Berlin 1956, S. 35.

⁶ Harland, Knecht, Verträge des Alltags, Berlin 1960, S. 46.

³ Ziff. 4 der Anweisung Nr. 39/63 vom 19. September 1963 über Kundenreklamationen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1963, Nr. 34, S. 249).